

II-7201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3661 IJ

1989 -04- 26

ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen
betreffs Liebhaberei von Otto F. Müller

Am 26.Juni 1986 erklärte der aus AKH und Lucona bestens bekannte Oberstaatsanwalt und jetzige Generalprokurator Otto F. Müller seinem Finanzamt mit, "daß mir keine Unterlagen über Gewinne aus meiner Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender etc. zur Verfügung stehen." Das Finanzamt erklärte daraufhin der Finanzlandesdirektion: "Daraus ergibt sich, daß Dr. Müller innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren keinen belegbaren Gewinn aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit erwirtschaftet hat."

Normalerweise wird die beschriebene Tätigkeit des Steuerpflichtigen unter solchen Voraussetzungen als "Liebhaberei" eingestuft. Damit entfallen alle Möglichkeiten, Verluste vom sonstigen steuerpflichtigen Einkommen abzusetzen.

Am 3.Februar 1987 hat das Finanzministerium mit Erlaß jedoch anders entschieden: Ohne jede Unterlage wird Müller einfach Glauben geschenkt, daß er in einigen Jahren auch Gewinne aus diesen Tätigkeiten erwirtschaftet hat.

Da auch vor dem Steuerrecht der Gleichheitsgrundsatz gelten sollte, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Wie hat das zuständige Finanzamt im geschilderten Fall entschieden ?
2. Wie hat die Finanzlandesdirektion entschieden ?
3. Warum hat das BMF dann Müllers Version gegen die Beamten des Finanzamtes mit Erlaß durchgesetzt ?
4. Reicht es zur Korrektur von Auffassungen des Finanzamts aus, das der Steuerpflichtige sein Anliegen "glaubhaft dargetan" hat ?
5. In welchen Fällen außer dem des wichtigen SPÖ-Oberstaatsanwalts ist mit Weisung des BMF entschieden worden, ohne die Vorlage von Unterlagen von "Liebhaberei" abzusehen ?
6. Muß normalerweise das Finanzamt nachweisen, daß es sich

um Liebhaberei handelt, oder muß der Steuerpflichtige nachweisen, daß es sich um keine handelt ?

7. Warum wurde im Fall Otto F.Müller von der üblichen Praxis bez. 6. abgegangen ?
8. Hat es zugunsten Müllers Interventionen in dieser Sache gegeben ? Wenn ja, welche und von wem ?
9. Wurde der Bundesminister von dieser Sache vor der Entscheidung informiert ?
10. Wurde diese Entscheidung mit Billigung des Bundesministers getroffen ?
11. Von wem kam der Vorschlag, zugunsten von Otto F.Müller zu entscheiden ?
12. In wievielen Fällen hat das BMF mit Erlaß die Unterbehörde angewiesen, ohne Unterlagen des Steuerpflichtigen gegen die Annahme von Liebhaberei zu entscheiden ?